

§ 11 StVUSt-G Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

StVUSt-G - Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nichts anderes bestimmt ist, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.

In Kraft seit 01.07.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at